

Nachtrags-Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Besoldungen pro 1898 nach Maßgabe des neuen Besoldungsgesetzes.

(Vom 26. November 1897.)

Tit.

Wie wir schon in unserer Botschaft zum Voranschlag 1898 Ihnen mitzuteilen die Ehre hatten, war es, nachdem die Referendumsfrist für das neue Besoldungsgesetz erst am 5. Oktober 1897 zu Ende ging, nicht mehr möglich, die neuen Besoldungsansätze vom 1. Januar 1898 so durchzuarbeiten, daß sie noch dem Hauptbudget hätten einverleibt werden können; wir waren deshalb genötigt, Ihnen eine Nachtragsbotschaft in Aussicht zu stellen.

Eine Ausnahme bildeten selbstverständlich die Besoldungen derjenigen drei Departemente, für welche im Laufe dieses Jahres Organisationsgesetze ausgearbeitet wurden und mit 1. Juli, inbegriffen die erhöhten Besoldungsansätze, in Kraft getreten sind. Es betrifft dies das politische Departement, das Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement und das Eisenbahndepartement. Hier sind auch im Budgetentwurf pro 1898 die neuen Besoldungen durchgeführt, und es kann sich für unsere Nachtragsbotschaft nur noch um Ergänzungen handeln, wo die personelle Reorganisation zur Zeit der Abfassung des Budgets noch nicht vollständig durchgeführt war. Ganz oder teilweise sind die Besoldungserhöhungen schon im Hauptbudget berücksichtigt bei einer Anzahl von Dienstabteilungen, deren Besoldungen an keine gesetzliche Bestimmungen, somit auch an kein Besoldungsmaximum gebunden waren. Das

Gleiche trifft zu für die Besoldungsverhältnisse des Grenzwachpersonals, welche, inbegriffen die freie Dienstkleidung (Art. 5 des Besoldungsgesetzes), durch Regulativ vom 25. September 1897 neu geordnet worden sind. Auch die Besoldungsansätze für das Post- und Telegraphenpersonal sind wesentlich erhöht, da schon die bestehenden Verordnungen eine solche Erhöhung gestatteten; unsere Nachtragsbotschaft beziffert nur noch den Mehrbedarf auf Grundlage des neuen Besoldungsgesetzes.

Unser neues Gesetz teilt die sämtlichen Beamten und Angestellten des Bundes, soweit nicht Specialgesetze bestehen, in folgende Besoldungsklassen mit Minimum und Maximum ein:

I. Klasse		Fr. 6000—8000
II.	„	„ 5000—7000
III.	„	„ 4000—5500
IV.	„	„ 3500—4500
V.	„	„ 3000—4000
VI.	„	„ 2000—3500
VII.	„ bis auf . .	„ 2500

Beigefügt ist, daß die Besoldung eines Angestellten der VII. Klasse, welcher volljährig ist und im ausschließlichen Dienste einer eidgenössischen Verwaltung steht, mindestens Fr. 1200 betragen solle.

Das Gesetz selber hat dann in Art. 8 die sämtlichen Beamten und Angestellten in diese 7 Klassen eingereiht; der Bundesrat war somit nach dieser Richtung durch gesetzliche Vorschriften gebunden; wohl aber hatte er nach Anleitung von Art. 2 des Besoldungsgesetzes auf den Antrag der betreffenden Departemente das Besoldungsmaximum für jede einzelne Beamtung und Anstellung im Rahmen der Ansätze des Gesetzes festzusetzen und der Bundesversammlung auf dem Wege der Budgetvorlage die neuen Antrittsbesoldungen auf den 1. Januar 1898 vorzuschlagen. Beides war keine leichte und keine angenehme Aufgabe, da der Bundesrat sich wohl bewußt war, daß es ihm beim besten und redlichsten Willen nicht gelingen werde, auf einmal alle und jede Ungleichheiten, welche seit einer langen Reihe von Jahren bei der Mannigfaltigkeit unserer Gesetzgebung sich herausgebildet hatten, zu beseitigen, und noch weniger, die Wünsche und Erwartungen jedes Einzelnen zu befriedigen.

Bei der Bestimmung des Klassenmaximums durfte selbstredend weder das Dienstalder noch die Leistungsfähigkeit des zufällig jetzigen Inhabers der Stelle wegleitend sein. Die Inhaber wechseln,

das Amt bleibt, und so mußte für den Bundesrat einzig die Bedeutung der Amtsstelle und die Anforderungen, welche man an den Inhaber stellen muß, ausschlaggebend sein.

Nach den Entscheidungen, welche der Bundesrat in Ausübung von Art. 2 des Besoldungsgesetzes getroffen hat, sind nun, wie Sie den Beilagen entnehmen werden, zahlreiche Abstufungen in der Bemessung des Maximums der einzelnen Beamtungen vorgenommen worden; von unten auf gerechnet, beträgt diese Graduation 2000, 2500, 2800, 3000, 3200, 3500, 3800, 4000, 4200, 4300, 4500, 4800, 5000, 5200, 5300, 5400, 5500, 6000, 6200, 6300, 6400, 6500, 6800, 7000, 8000.

Der Bemessung der neuen Antrittsbesoldungen auf den 1. Januar 1898 hat der Bundesrat einige grundsätzliche Entscheidungen vorangehen lassen.

Vor allem aus sollen alle und jede bisherigen Zulagen und solche Gratifikationen, welche als jährlich wiederkehrende zu förmlichen Besoldungsaufbesserungen geworden sind, dahinfallen; allerdings kann es Verhältnisse geben, wo eine Entschädigung für außerordentliche Inanspruchnahme eines Funktionärs immer noch gerechtfertigt erscheint. Wir haben damit nicht etwa diejenigen Fälle im Auge, wo ein Beamter oder Angestellter bei dringlichen Arbeiten vorübergehend auch über die sogenannte Bureauzeit hinaus arbeiten muß, oder etwa in Ausübung der ihm zugewiesenen Funktionen während der Dauer der Bundesversammlung mehr als in den übrigen Perioden des Jahres in Anspruch genommen ist. Wohl aber gibt es Fälle, wo wegen lang andauernder Krankheit eines Vorgesetzten, oder weil eine vakant gewordene Stelle aus irgend welchen Gründen längere Zeit unbesetzt bleiben muß, einem Untergebenen, ohne daß er in den Genuß der höhern Besoldung tritt, ein größeres Maß von Arbeit außerhalb der Bureaustunden und eine größere Verantwortlichkeit zufällt, und wo es unbillig erscheinen würde, ihm jede Entschädigung hierfür zu verweigern. Wir wollen nicht weiter specialisieren. Es besteht hierüber bereits eine Verordnung des Bundesrates vom 11. März 1879, welche zwar mit Rücksicht auf die allzu bescheidenen bisherigen Besoldungen vielfach in ausdehnendem Sinne interpretiert wurde. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß diese Verordnung nicht einfach aufgehoben werden könne; aber sie muß einer gründlichen Revision unterzogen und es muß eine scharfe Grenze gezogen werden, um jeder künftigen mißbräuchlichen Auslegung zu bogen. Wir haben denn auch bereits unser Finanzdepartement beauftragt, uns noch vor Ablauf des Jahres eine revidierte Verordnung vorzulegen.

Art. 4 des Besoldungsgesetzes bestimmt sodann, daß bis das für eine Beamtung oder Anstellung gemäß dem vorstehenden Art. 2 festgesetzte Maximum erreicht ist, die Besoldung mit Ablauf jeder dreijährigen Amtsperiode um Fr. 300 steigt.

Da die erstmalige Besoldungserhöhung mit dem zweiten Jahre der Amtsperiode zusammenfällt, so könnte die Frage entstehen, ob bei der nächsten Gesamterneuerung die gesetzlich vorgesehene Erhöhung Fr. 200 oder Fr. 300 betragen solle. Materiell kam das ziemlich auf das Gleiche heraus, da die Entscheidung offenbar den Besoldungsansatz pro 1. Januar 1898 beeinflussen mußte. In Analogie mit dem Vorgehen bei den Beamten des Militärdepartements vor einigen Jahren haben wir uns für das erstere entschieden, und unsere Vorschläge pro 1. Januar 1898 sind deshalb so verstanden, daß die Besoldung jedes dermaligen Beamten und Angestellten, welcher nach zwei Jahren wieder gewählt wird, dann zumal um Fr. 200 steigt, vorausgesetzt, daß er nicht das Maximum seiner Besoldung bereits erreicht hat, oder daß nicht, nach Anleitung von Art. 4, Lemma 2, des Gesetzes die Besoldungserhöhung wegen ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Aufführung ganz oder teilweise sistiert wird.

Was bei der Festsetzung des Besoldungsmaximums für jede Beamtung in den Hintergrund treten mußte, Dienstalter und persönliche Befähigung, mußte hier um so mehr zur Geltung kommen, und zwar mit Wirkung der beiden Faktoren nach oben und unten; beim Dienstalter mußte ferner in Berücksichtigung gezogen werden, wie viel Dienstjahre ein Beamter oder Angestellter überhaupt hat, und wie viele Jahre er die gegenwärtige Stelle bekleidet. Sodann war offenbar hier Veranlassung, eine gewisse Ausgleichung eintreten zu lassen, wo Funktionäre neuerer Dienstabteilungen in bevorzugter Stellung gegenüber solchen sich befanden, deren Besoldungsmaxima gesetzlich beschränkt waren. Endlich haben wir noch als Regel aufgestellt, daß niemand mit einer geringeren Besoldung als bisher bedacht werden solle, während allerdings an einigen Orten auch von jeder Besoldungserhöhung Umgang genommen werden mußte, weil die Betreffenden jetzt schon eine bedeutend herabgeminderte Leistungsfähigkeit, die in einzelnen Fällen an Invalidität streift, aufweisen.

Das sind die Grundsätze, von welchen wir im allgemeinen bei der Festsetzung der neuen Besoldungen für die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung uns haben leiten lassen. Das Resultat unserer Beratung ist in der Beilage zusammengestellt, auf welche wir im einzelnen verweisen.

Betreffend die Regelung der Besoldungen des außerhalb der Centralverwaltung stehenden Post- und Telegraphenpersonals hat sich das Besoldungsgesetz darauf beschränkt, Besoldungsmaxima, beziehungsweise -minima, für die verschiedenen Dienstklassen aufzustellen; im Rahmen dieser Ansätze sollen die Besoldungen des Post- und Telegraphenpersonals vom Bundesrate auf Grundlage einer zu erlassenden Verordnung festgestellt werden, wie das auch bisher schon der Fall gewesen ist. Wo es sich um circa 10,000 Funktionäre handelt, wäre ja die Festsetzung jeder einzelnen Besoldung durch den Bundesrat förmlich ausgeschlossen, und man darf es gewiß anerkennen, daß schon die Verordnung von 1882, durch welche unter anderm das Vorrücken in der Besoldung nach dem Dienstalter geregelt war, in ganz vorzüglicher Weise funktioniert hat. Wenn nun auch die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu knapp bemessen war, um die in Aussicht genommenen neuen Verordnungen definitiv zu genehmigen, so entsprechen die in unsere Nachtragsbotschaft eingesetzten Ziffern immerhin einem Zahlenschema, welches auf den Grundlagen der im Entwürfe liegenden Verordnungen aufgebaut ist.

Diese Erläuterung voranschickend, beehren wir uns nunmehr in nachstehendem, die in Durchführung des neuen Besoldungsgesetzes notwendigen Krediterhöhungen gegenüber den Ansätzen des Voranschlages von 1898 zu formulieren.

Wir stellen dabei, in Anlehnung an die Budgetrubriken, die Ziffern des zur Verteilung gelangten Budgets und den wirklichen Bedarf pro 1898 einander gegenüber.

II. Allgemeine Verwaltung.

D. Bundeskanzlei.

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
a. Kanzler (inkl. Wohnungsentschädigung)	11,000	11,000
b. Erster Vizekanzler (inkl. Wohnungsentschädigung)	7,000	8,000
c. Zweiter Vizekanzler	6,000	7,000
d. 2 Kanzleisekretäre	10,200	11,400
e. Registrator und Unterregistrator . . .	9,200	10,600
f. Übersetzungen	19,000	20,600
g. Kalligraph, Kanzlisten, Kopiatoren . .	42,400	44,600
h. Weibel und Ausläufer	29,500	34,100
	<u>134,300</u>	<u>147,300</u>

A. Politisches Departement.

I. Politische Abteilung.

Die mit Fr. 32,800 eingesetzten Besoldungen dieser Abteilung sind bereits dem Besoldungsgesetze angepaßt und genügen für das Jahr 1898.

II. Auswanderungswesen.

1. Besoldungen:

A. Administrative Sektion:

a. Chef	5,500	6,500
b. Registrator-Kanzleisekretär . . .	2,600	2,600
c. Kopist	2,200	2,600

B. Kommissarische Sektion:

a. Chef	4,500	5,000
b. Kanzlist I. Klasse	2,400	3,000
	<u>17,200</u>	<u>19,700</u>

B. Departement des Innern.**I. Kanzlei.**

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
1. Sekretär	5,500	7,200
2. Sekretär-Bibliothekar	4,500	5,300
3. Übersetzer	3,500	4,300
4. Kanzlisten	6,000	6,300
5. Litterarische Anschaffungen	800	800
6. Entschädigung an den Sekretär für seine Funktionen als Sekretär verschiedener Kom- missionen	1,000	—
	<u>21,300</u>	<u>23,900</u>

III. Archive.**a. Personal:**

1. Archivar	5,000	* 6,800
2. Unterarchivar	4,500	4,600
3. Gehülfe	3,600	3,600
4. Außerordentliche Aushülfe	2,000	2,100
	<u>15,100</u>	<u>17,100</u>

IV. Statistisches Bureau.**1. Besoldungen:**

a. Direktor	7,000	7,500
b. Adjunkt	5,000	5,500
c. 5 Statistiker	20,000	21,600
d. Gehülfe	40,600	46,100
	<u>72,600</u>	<u>80,700</u>

V. Gesundheitsamt.**1. Besoldungen:**

a. Direktor	8,000	8,000
b. Adjunkt	6,000	6,500
c. Registrator und Kanzlist	3,500	3,800
	<u>17,500</u>	<u>18,300</u>

* Wogegen die bisher unter b 11 „historische Arbeiten“ eingesetzte Zu-
lage von Fr. 1000 für den Archivar zu streichen ist.

VII. Beiträge an Anstalten.

1. Polytechnische Schule.

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
1. Besoldung des Präsidenten des Schulrates	8,000	8,000
2. Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Schulrates	5,000	5,000
3. Besoldung des Sekretärs	5,000	5,500
4. Besoldung des Kassiers	4,500	4,500
5. Zulage für den Direktor	2,000	2,000
6. Besoldung des Sekretärs der Direktion .	3,600	3,600
	28,100	28,600

Diese Erhöhungen bedingen keine Änderung des Gesamtkredites für die polytechnische Schule von Fr. 800,000.

2. Schweizerische meteorologische Centralanstalt.

(Totalkredit Fr. 46,000.)

An Besoldungen sind vorgesehen:

Direktor	5,000	6,500
In Aussicht genommene Gratifikation an den Direktor nach Mitgabe des erhöhten Kredites	1,000	—
Adjunkt	3,800	4,000
Hilfspersonal	10,800	10,800
Abwart	1,300	1,300
	21,900	22,600
Mehrbetrag	700	

Es ist somit der Totalkredit von Fr. 46,000 auf Fr. 46,700 zu erhöhen.

8. Schweizerisches Landesmuseum.

A. Verwaltung.

(2. Verwaltung. Total Fr. 44,100.)

Die hier in Betracht fallenden Besoldungen sind folgende:

Direktor	8,000	8,000
Kustos	4,000	4,500
Übertrag	12,000	12,500

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
Übertrag	12,000	12,500
Assistent	4,500	4,500
Buchhalter	3,600	3,800
Bureaugehülfe	2,400	2,400
Packer	2,200	2,200
	24,700	25,400
Mehrbetrag	700	

Es ist somit der Totalkredit 2. Verwaltung
von Fr. 44,100 auf Fr. 44,800 zu erhöhen.

9. Schweizerische Landesbibliothek.

(Totalkredit Fr. 57,500.)

An Besoldungen sind vorgesehen:

1. Besoldung des Bibliothekars	6,000	6,300
2. Besoldung des Adjunkten	4,000	4,500
3. Besoldung des Hilfspersonals (1 Angestellter Fr. 3000 und 1 technischer Gehülfe Fr. 1000)	4,000	4,200
	14,000	15,000
Mehrbetrag	1,000	

was eine Erhöhung des Totalkredits von Fr. 57,500
auf Fr. 58,500 bedingt.

IX. Oberbauinspektorat.

1. Besoldungen.

a. Oberbauinspektor	Fr.	8,000
b. Adjunkt	"	5,800
c. 4 Ingenieure	"	17,500
d. 2 Zeichner	"	6,400
e. Registrator-Buchführer	"	3,800
f. Kopist	"	1,800
g. Außerordentliche technische Aushülfe	"	12,300
Übertrag	Fr.	55,600

	Übertrag	Fr. 55,600
Unser Budget enthält ferner einen Kreditposten:		
8. Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse der Schweiz von	„	42,000
		Fr. 97,600

Nun waren bisher schon im Personal des Oberbauinspektorates einige Beamte eingestellt, deren Funktionen sich eigentlich nur auf die hydrometrischen Arbeiten und die Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse bezogen; weiteres Personal wurde aus dem zweiten Kredite von Fr. 42,000 besoldet, ohne daß im Budget eine Spezifikation dieser Besoldungen ersichtlich gewesen wäre.

Wir haben nun anlässlich der Besoldungserhöhung und der Bereinigung der Liste der Beamten und Angestellten eine Ausscheidung in nachstehender Form vorgenommen:

IX. Oberbauinspektorat.

1. Besoldungen.

Oberbauinspektor Fr. 8,000

A. Straßen- und Wasserbau.

Adjunkt	„	6,000	
2 Ingenieure I. Klasse	„	10,000	
Zeichner I. Klasse	„	3,600	
Zeichner II. Klasse	„	2,500	
Außerordentliche Aushilfe	„	6,600	
			Fr. 36,700

B. Hydrometrie und Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz.

Ingenieurchef	Fr.	7,000
4 Ingenieure II. Klasse	„	16,600
2 Zeichner I. Klasse	„	7,200
3 Zeichner II. Klasse	„	7,500

C. Kanzlei.

Registrator-Buchführer	„	4,200	
Kopist	„	2,000	
			„ 44,500
			Fr. 81,200

Nun kann aber der Kredit von Fr. 42,000 für Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse um einen Betrag von Fr. 18,100 gekürzt werden, welcher bisher für Besoldungen verwendet wurde. Wir beanspruchen deshalb bloß noch einen Kredit von Fr. 23,900.

Die Berechnung des Mehrbetrages stellt sich nun folgendermaßen:

Im Budget pro 1898 sind eingestellt:		
Für das Oberbauinspektorat	Fr. 55,600	
Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse	„ 42,000	
		Fr. 97,600

Nach Ausscheidung dieser Beamten und unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhungen bedürfen wir:

Für das Oberbauinspektorat	Fr. 36,700	
Für das hydrometrische Bureau nebst Kanzlei	„ 44,500	
Für die Untersuchung der Wasserrechtsverhältnisse	„ 23,900	
		„ 105,100
	Netto-Mehrbetrag	Fr. 7,500

X. Direktion der eidgenössischen Bauten.

Bisher sind im Voranschlag nur die dem Bautendirektor direkt unterstellten Beamten und Angestellten unter „1. Besoldungen“ aufgenommen worden, während ein zahlreiches Personal von Architekten, Bauführern II. Klasse und Bauzeichnern, teils aus einem Posten „außerordentliche technische Aushilfe“ teils aus den Baukrediten selbst honoriert worden ist. Wir halten es für richtiger, zukünftig dieses gesamte Personal konform der Liste der Beamten und Angestellten hier aufzuführen. Demgemäß stellen wir einander gegenüber:

Budget pro 1898:		
Direktor	Fr. 7,000	
Adjunkt	„ 5,000	
2 Architekten	„ 9,000	
2 Bauführer	„ 7,200	
		Übertrag Fr. 28,200

Übertrag	Fr. 28,200
Außerordentliche technische Aushilfe	„ 19,600
Registrator-Buchführer	„ 3,800
Sekretär-Kanzlist	„ 4,000
Kanzlisten	„ 9,000
	Fr. 64,600

Neuer Vorschlag unter gleichzeitiger Durchführung der Besoldungserhöhungen:

Direktor	Fr. 8,000
Adjunkt	„ 6,500
8 Architekten	„ 38,400
2 Bauführer I. Klasse	„ 9,000
8 Bauführer II. Klasse	„ 30,700
6 Bauzeichner	„ 19,600
5 Zeichner	„ 13,000
Kanzleichef	„ 4,800
Sekretär-Kanzlist	„ 4,300
1 Kanzlist I. Klasse	„ 3,500
2 Kanzlisten II. Klasse	„ 6,000
2 Gehülfen	„ 2,400
	Fr. 64,600 Fr. 146,200

VIII. Hausdienst, Heizung und Beleuchtung in den Gebäuden der Centralverwaltung.

(Totalkredit Fr. 148,900.)

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr
Hier fallen nur die Besoldungen (exklusive Wohnung) der drei Hauswarte in Betracht im		
Bundeshaus Westbau	2136	2500
„ Ostbau	2316	2500
Telegraphengebäude	1980	2200
	6432	7200
Mehrbetrag	768	

somit Erhöhung des Gesamtkreditpostens von Fr. 148,900 auf rund Fr. 149,700.

XI. Forstwesen, Jagd und Fischerei.

I. Forstwesen.

1. Besoldungen:	Budget.	Bedarf.
	Fr.	Fr.
a. Oberforstinspektor	8,000	8,000
b. 3 Adjunkten	12,800	13,900
c. Sekretär	4,000	4,400
d. Kanzlist	3,000	3,000
	27,800	29,300

Die Besoldung des III. Adjunkten ist nur für ein halbes Jahr berechnet.

C. Justiz- und Polizeidepartement.

I. Justiz- und Polizeiwesen.

1. Besoldungen:		
a. Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege	8,000	8,000
b. Sekretär für Polizeiwesen	5,700	6,000
c. " " Civilstand	4,700	4,800
d. " " Handelsregister	4,700	5,000
e. Adjunkt für Justizwesen	4,000	4,500
f. 2 Übersetzer	9,600	10,000
g. Kanzleisekretär	4,500	4,700
h. Registrator	3,300	3,500
i. Kanzlisten und Aushilfe	13,300	13,500
	57,800	60,000

II. Bundesanwaltschaft.

1. Besoldungen:		
a. Generalanwalt	10,000	10,000
b. Sekretär	5,200	5,500
c. Registrator und Kanzlist	3,000	3,200
	18,200	18,700

Die Besoldung des Bundesanwalts ist durch Specialgesetz geordnet.

III. Versicherungswesen.

I. Besoldungen.

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
1. Direktor	10,000	10,000
2. Vizedirektor	9,000	9,000
3. Sekretär	5,500	5,500
4. Mathematiker	5,500	5,500
5. Mathematiker und Übersetzer	5,500	5,500
6. 2 Gehülften	5,700	5,700
7. Registrator und Kanzlist	3,500	3,800
	<u>44,700</u>	<u>45,000</u>

Mit Ausnahme des Registrators, dessen bisherige Besoldung von Fr. 3500 in zweiter Lesung ebenfalls um Fr. 300 erhöht wurde, sind im Budgetentwurf die Besoldungen bereits nach dem Maßstabe des neuen Gesetzes geordnet. Dagegen bedürfen die das Besoldungsmaximum überschreitenden Ansätze, für den Direktor Fr. 10,000, für den Vizedirektor Fr. 9000, wie solche seit Jahren bewilligt worden sind, laut Art. 1, letztes Alinea, des Besoldungsgesetzes der Genehmigung der Bundesversammlung.

IV. Amt für geistiges Eigentum.

a. Direktor	8,000	8,000
b. Administrativer Adjunkt	5,500	6,300
c. Technischer Adjunkt	5,500	5,800
d. Registerführer und Kassier	5,000	5,300
e. 8 Ingenieure	35,200	35,200
f. 4 Kontrolleure	16,400	16,800
g. 6 Kanzlisten	18,700	19,500
h. 1 Bureauehülfe	2,200	2,300
i. Stellvertreter des Direktors	500	—
	<u>97,000</u>	<u>99,200</u>

E. Finanz- und Zolldepartement.**I. Finanzverwaltung.****I. Finanzbureau.**

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
a. Departementssekretär und Chef des Finanzbureaus	6,000	6,500
b. Adjunkt und Übersetzer	4,800	5,800
c. Buchhalter	4,800	5,600
d. Registrator	4,000	4,500
e. Buchhaltungsgehülfe	3,600	4,000
f. Kanzlist	3,200	3,200
g. Kanzleiaushülfe und Bureaubedürfnisse	2,000	2,000
h. Litterarische Anschaffungen	400	400
i. Kommissionen und Experten	2,300	2,300
	<u>31,100</u>	<u>34,300</u>

II. Finanzkontrolle.

a. Chef	6,000	7,200
b. Adjunkt und erster Revisor	4,800	5,600
c. Neun Revisoren	35,300	38,500
d. Ein Revisionsgehülfe	2,800	3,000
e. Kasseninspektionen und Inventarrevisionen	1,500	1,500
	<u>50,400</u>	<u>55,800</u>

III. Banknotenkontrolle.**1. Besoldungen.**

Das Budget enthält bereits die erhöhten Ansätze.

IV. Staatskasse.**1. Besoldungen:**

a. Staatskassier	8,000	8,000
b. Adjunkt	5,500	5,500
c. Fünf Gehülfen	19,300	22,000
d. Expedient (Abwart)	2,600	2,700
e. Drei Münzzähler	7,600	7,900
	<u>43,000</u>	<u>46,100</u>

V. Wertschriftenverwaltung.

	Budget.	Bedarf.
	Fr.	Fr.
a. Chef	7,000	7,200
b. Gehülfe	4,500	4,500
c. Verwaltungskosten für Kapitalien .	1,000	1,000
	<u>12,500</u>	<u>12,700</u>

VII. Liegenschaften.**A. Waffenplatz in Thun.**

Verwalter	<u>3000</u>	<u>3400</u>
---------------------	-------------	-------------

B. Waffenplatz in Herisau-St. Gallen.

Verwalter	<u>1200</u>	<u>1400</u>
---------------------	-------------	-------------

VIII. Münzverwaltung.**1. Verwaltungskosten:**

a. Verwalter	5,000	5,300
b. Buchhalter und Verifikator . . .	3,800	4,000
c. Münzmechaniker	3,000	3,200
	<u>11,800</u>	<u>12,500</u>

Diese drei Erhöhungen beschlagen nur die Specialrechnung der Münzverwaltung; die Besoldungserhöhung im Gesamtbetrag bedingt höchstens eine Änderung im Überschuß dieser Rechnung, welcher in den Münzreservfonds zu fallen hat.

II. Zollverwaltung.**I. Gehalte.****a. Oberzolldirektion:**

1. Oberzolldirektor	8,000	8,000
2. Chef der I. Abteilung (Oberzollsekretär)	6,000	6,800
3. Chef der II. Abteilung (Oberzollinspektor)	6,000	6,800

Übertrag	<u>20,000</u>	<u>21,600</u>
----------	---------------	---------------

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
Übertrag	20,000	21,600
4. Chef der II. Abteilung (gesetzliche Zulage als Stellvertreter des Oberzolldirektors)	500	500
5. Chef der III. Abteilung (Handelsstatistik)	5,400	6,000
6. Sekretäre	25,400	27,800
7. Revisoren	32,800	34,500
8. Kanzlisten und Kopiaturen	72,900	73,000
	<u>157,000</u>	<u>163,400</u>
b. Zollgebietsdirektionen:		
1. Direktoren	33,000	39,000
2. Sekretäre und Kassiere	60,000	61,300
3. Revisoren	27,000	27,400
4. Gehülfen	110,000	120,000
5. Kopisten und Abwarte	20,000	25,000
	<u>250,000</u>	<u>272,700</u>

Sowohl bei den Kanzlisten der Oberzolldirektion als bei den Sekretären, Kassieren und Revisoren der Zollgebietsdirektionen hat schon im Hauptbudget eine teilweise Erhöhung der Gehalte stattgefunden.

c. Zollämter:

1. Einnehmer	418,000	483,000
2. Kontrolleure	178,000	200,000
3. Gehülfen	530,000	582,000
4. Aufseher	485,000	559,000
5. Zollbezugsprovisionen	30,000	30,000
	<u>1,641,000</u>	<u>1,854,000</u>

Bezüglich c, Zollämter, verweisen wir, wie bei der Post- und Telegraphenverwaltung, auf die dem Dossier einverleibten Specialberichte, welche als Grundlage für die Bemessung der neuen Besoldungen gedient haben.

V. Grenzschutz.

Der letztjährige Ansatz von Fr. 1,320,000 ist im Budget bereits in genügender Weise auf Fr. 1,470,000 erhöht worden.

F. Handels-, Industrie- und Landwirtschafts- departement.

I. Handel.

	I. Besoldungen.	
	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
a. Chef der Abteilung	8,000	8,000
b. Abteilungssekretär	6,000	5,600
c. Abteilungssekretär für das kaufmännische Bildungswesen	6,000	6,000
d. Abteilungssekretär für das Handelsamtsblatt	6,000	6,000
e. 2 (3) Kanzleisekretäre	10,100	14,500
f. Übersetzer	4,500	4,500
g. 3 (4) Kanzlisten I. Klasse	10,200	14,000
h. 1 Kanzlist II. Klasse	—	2,600
i. Gehülfe	1,800	1,800
	<u>52,600</u>	<u>63,000</u>

Diese weitem Erhöhungen sind dadurch veranlaßt worden, daß bei der Feststellung des Budgets die Zuteilung des Personals für das Handelsamtsblatt noch nicht durchgeführt war. Für den Dienst des Handelsamtsblattes kommen nun hinzu 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzlist I. Klasse und 1 Kanzlist II. Klasse.

II. Industrie.

I. Besoldungen.

VI. Fabrikwesen.

Die ins Budget eingesetzten Besoldungen genügen.

III. Landwirtschaft.

I. Besoldungen.

1. Chef der Abteilung	8,000	8,000
2. Abteilungssekretär	6,800	6,800
3. 2 Kanzleisekretäre	9,000	9,400
4. Übersetzer	4,000	4,000
5. 3 Kanzlisten I. Klasse	10,700	10,700
6. 2 Kanzlisten II. Klasse	5,200	5,200
	<u>43,700</u>	<u>44,100</u>

Die im Budget ausgesetzten Besoldungen sind anlässlich der Feststellung der Besoldungen für die übrigen Departemente einer Revision unterzogen und dabei die beiden Kanzleisekretäre um je Fr. 200 erhöht worden.

IV. Amt für Gold- und Silberwaren.

Gleiche Bemerkung wie oben.

G. Post- und Eisenbahndepartement.

I. Eisenbahnwesen.

1. Kanzlei des Departements.

Gleiche Bemerkung wie oben.

II. Technische Abteilung.		Budget.	Bedarf.
		Fr.	Fr.
a. Direktor		8,000	8,000
b. 3 Inspektoren		18,700	18,700
c. 17 (20) I. und II. Kontrollingenieure		87,200	100,900
d. 5 I. und II. Betriebsbeamte		22,700	22,700
e. II. Sekretär		4,500	4,500
f. 1 Kanzlist I. Klasse		3,500	3,500
g. 3 Kanzlisten II. Klasse		10,000	10,000
		154,600	168,300

III. Administrative Abteilung.

Gleiche Bemerkung wie oben.

II. Postverwaltung.

I. Gehalte und Vergütungen.

A. Oberpostdirektion.

Oberpostdirektor	8,000	8,000
1. Abteilung:		
a. Chef	6,000	7,000
Zulage als Stellvertreter des Oberpostdirektors	500	—
Übertrag	6,500	7,000

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
Übertrag	6,500	7,000
b. Adjunkt	5,000	5,500
c. Erster Sekretär	4,500	5,200
d. Dreizehn Sekretäre	53,800	59,500
e. Sechs Kanzlisten	17,760	18,200
f. Verwalter des Materialbureaus	4,800	5,400
g. Ein Sekretär des Materialbureaus	4,300	4,500
h. Vier Packer	9,480	9,500
i. Wertzeichenkontrolleur	4,300	5,000
k. Gehülfen und Arbeiter der Wert- zeichenkontrolle	9,300	9,500
l. Hauswart	2,820	2,700
m. Abwart	2,580	3,000
	125,140	135,000

2. Abteilung:

a. Kursinspektor	6,000	6,500
b. Adjunkt	5,000	5,500
c. Sieben Sekretäre	29,780	32,300
d. Vier Traininspektoren	18,840	20,700
e. Gehülfe beim Trainbureau	3,200	3,500
f. Magazinier	2,880	3,200
	65,700	71,700

3. Abteilung:

a. Oberpostkontrolleur	6,000	6,500
b. Adjunkt	5,000	5,500
c. Dreizehn (14) Revisoren	57,760	64,000
d. Drei (6) Revisionsgehülfen	16,880	19,400
	85,640	95,400

B. Kreispostdirektionen.

1. Direktoren	60,456	71,500
2. Kontrolleure	49,494	58,300
3. Adjunkte	49,488	58,300
4. Kassiere	54,912	60,500
	214,350	248,600

<i>C. Postbureaux.</i>		Budget.	Bedarf.
		Fr.	Fr.
1. Klasse I		2,980,000	3,305,000
2. Klasse II		2,015,000	2,190,000
3. Klasse III		2,845,000	2,997,000
4. Fahrende Bureaux		290,000	298,000
		8,130,000	8,790,000

<i>D. Ablagen, Boten, Briefträger etc.</i>			
1. Ablagen		1,510,000	1,765,000
2. Übrige Bedienstete		6,500,000	7,020,000
		8,010,000	8,785,000

<i>E. Kondukteure</i>	975,000	1,041,000
---------------------------------	---------	-----------

<i>F. Gehaltsnachgenüsse</i>	130,000	180,000
--	---------	---------

Auch hier verweisen wir nochmals auf die Specialvorlagen, welche wir dem Dossier der verehrlichen Kommissionen einverleiben.

III. Telegraphenverwaltung.

I. Gehalte und Vergütungen.

<i>A. Direktion.</i>			
a. Direktor		6,000	8,000
b. Adjunkt		5,000	7,000
c. I. Sekretär		4,200	5,500
d. II. Sekretär, Registrator		3,800	4,500
e. III. Sekretär		3,800	4,500
f. IV. Sekretär		3,800	4,500
g. Kontrolleur		4,500	5,500
h. I. technischer Sekretär		5,800	6,500
i. II. technischer Sekretär		4,200	4,500
k. III. technischer Sekretär		4,000	4,000
l. Zwei Inspektoren		11,200	12,600
m. Sekretär des Inspektorats		3,800	4,300
Übertrag		60,100	71,400

	Budget. Fr.	Bedarf. Fr.
Übertrag	60,100	71,400
n. Vorstand der Reparaturwerkstätte .	5,000	5,500
o. Materialverwalter	5,000	5,500
p. I. Sekretär des Materialbureaus . .	3,800	4,500
q. Fünf Sekretäre des Materialbureaus (früher drei)	16,960	17,500
r. Acht Revisoren	32,000	34,500
s. 36 Gehülfen	93,680	97,000
t. Telephonzulagen	4,800	—
u. Provisorische Aushülfe	4,520	4,500
v. Zwei Faktors	4,440	4,600
	230,300	245,000

B. Kreisinspektionen.

a. Sechs Kreisinspektoren	33,000	37,200
b. Sieben Adjunkte	28,000	33,800
	61,000	71,000

C. Bureaux.

1. Bureaubeamte:

a. Gehalte der Bureaux I. und II. Klasse	1,018,100	1,136,060
b. Gehalte der Telephonnetz-Vorstände und deren Gehülfen	209,000	223,080
c. Gehalte der Telephonisten	739,900	766,960
d. Gehalte der Bureaux III. Klasse .	339,400	395,400
e. Provisionen der Bureaux III. Klasse (10 Rappen)	210,000	210,000
f. Vergütungen an die Eisenbahn- Telegraphenbureaux	20,000	20,000
	2,536,400	2,751,500

2. Bedienstete:

a. Gehalte der Boten	206,000	224,560
b. Vertragsprovision der Bureaux II. Klasse (10 Rappen)	22,000	22,000
	228,000	246,560

Gleiche Verweisung wie bei Zoll- und Postverwaltung.

Wie Sie der nachfolgenden Rekapitulation zu entnehmen be-
lieben, bedingt gegenüber den Zahlen des ausgeteilten Budgets die
von uns vorgeschlagene Besoldungserhöhung eine Mehrausgabe von
Fr. 2,277,030. So hoch diese Summe auch erscheinen mag, so
dürfen wir doch mit Befriedigung darauf hinweisen, daß mehr als
2 Millionen von dieser Summe dem untern Personal der Post-,
Telegraphen- und Zollverwaltung zufällt:

Es entfallen nämlich auf	Fr.
<i>Bundeskanzlei</i>	13,000
<i>Politisches Departement</i>	2,500
<i>Departement des Innern</i>	107,300
<i>Justiz- und Polizeidepartement</i>	5,200
<i>Finanz- und Zolldepartement:</i>	Fr.
Finanzverwaltung	13,200
Zollverwaltung	29,100
	42,300
<i>Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:</i>	Fr.
Handel	10,400
Industrie	—
Landwirtschaft	400
Amt für Gold- und Silberwaren	—
	10,800
<i>Post- und Eisenbahndepartement:</i>	Fr.
Eisenbahnabteilung	13,700
Postverwaltung	59,870
Telegraphenverwaltung	24,700
	98,270
Total Centralverwaltung	279,370
<i>Personal der Zollämter:</i>	Fr.
Einnehmer, Kontrolleure, Gehülfen, Auf- seher	213,000
<i>Postverwaltung:</i>	Fr.
Postbureaux	660,000
Ablagen und Boten	775,000
Kondukteure	66,000
Besoldungsnachgenuß	50,000
	1,551,000
Übertrag	1,764,000
	279,370

	Fr.	Fr.
Übertrag	1,764,000	279,370
<i>Telegraphenverwaltung:</i>	Fr.	
Telegraphenbureaux . . .	215,100	
Bedienstete	18,560	
	233,660	
		1,997,660
		2,277,030

Wenn wir, an unsere Rekapitulation uns anlohnend, den Mehrbedarf für die Centralverwaltung soeben auf Fr. 279,370 beziffert haben, so bedarf diese Zahl allerdings nach zwei Richtungen einer Korrektur.

Wie wir schon in der Einleitung darauf hingewiesen haben, sind für diejenigen Departemente, für welche im Laufe des Jahres 1897 neue Organisationsgesetze und in Verbindung damit vom 1. Juli an neue Besoldungen in Kraft getreten sind, die neuen Besoldungsansätze, soweit dies zur Zeit der Abfassung des Budgets pro 1898 möglich war, bereits berücksichtigt worden, und es muß deshalb die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre, welche im Budget schon zum Ausdrucke gekommen ist, mit in Betracht gezogen werden. Die neue Organisation des politischen Departements konnte zwar unter Wegfall eines bisherigen Kredites von Fr. 23,000 für provisorische Aushülfe etc. ohne eine Erhöhung des Gesamtbedarfs durchgeführt werden. Wohl aber zeigt das Budget 1898, verglichen mit demjenigen von 1897, folgende Besoldungserhöhungen:

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

	Fr.	Fr.
Handelsabteilung	14,000	
Industrieabteilung:	Fr.	
I. Besoldungen	11,850	
VI. Fabrikwesen	9,100	
	20,950	
Landwirtschaftsabteilung	9,550	
Amt für Gold- und Silberwaren	100	
		44,600
Übertrag		44,600

Fr.
Übertrag 44,600

Post- und Eisenbahndepartement.

Eisenbahnabteilung	55,600
	100,200

Hinwiederum haben wir beim Departement des Innern einen erheblichen Abstrich zu machen.

Auf Seite 1036 unserer Botschaft haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die große Differenz, welche sich zwischen dem alten und neuen Budget betreffend die Besoldungen des Personals der Direktion der eidgenössischen Bauten ergibt, und welche nach der Rekapitulation Fr. 81,600 beträgt, zum größten Teile daher rühre, daß ein zahlreiches Personal von Architekten, Bauführern II. Klasse und Bauzeichnern bis jetzt direkt aus den Baukrediten für specielle Bauobjekte honoriert worden ist. Nach einer inzwischen vorgenommenen genauen Berechnung beläuft sich diese Summe auf Fr. 63,880, so daß der wirkliche Mehrbedarf infolge Besoldungserhöhung nur Fr. 17,720 beträgt.

Diesen Ergänzungen Rechnung tragend, beziffern wir den wirklichen Mehrbedarf wie folgt:

	Fr.
<i>Bundeskanzlei</i>	13,000
<i>Politisches Departement</i>	2,500
	Fr.
<i>Departement des Innern</i>	107,300
	ab 63,880
	43,420
<i>Justiz- und Polizeidepartement</i>	5,200
<i>Finanz- und Zolldepartement</i>	42,300
<i>Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement</i>	10,800
	plus 44,600
	55,400
<i>Post- und Eisenbahndepartement</i>	98,270
	plus 55,600
	153,870
	Total 315,690

Indem wir Ihnen diese unsere Vorschläge zur Genehmigung empfehlen, benützen wir diesen Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. November 1897.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Rekapitulation.

	Budget. Fr.	Nachtrags-Botschaft. Fr.	Mehrbedarf. Fr.
II. Allgemeine Verwaltung.			
<i>D. Bundeskanzlei</i>	134,300	147,300	13,000
<i>A. Politisches Departement:</i>			
II. Auswanderungswesen	17,200	19,700	2,500
<i>B. Departement des Innern:</i>			
I. Kanzlei	21,300	23,900	2,600
III. Archive	15,100	17,100	2,000
IV. Statistisches Bureau	72,600	80,700	8,100
V. Gesundheitsamt	17,500	18,300	800
VII. Beiträge an Anstalten:			
2. Meteorologische Centralanstalt	46,000	46,700	700
8. Landesmuseum:			
2. Verwaltung	44,100	44,800	700
9. Landesbibliothek	57,500	58,500	1,000
IX. Oberbauinspektorat:			
1. Besoldungen	55,600	81,200	} 7,500
8. Wasserrechtsverhältnisse	42,000	23,900	
X. Direktion der eidgenössischen Bauten:			
I. Besoldungen	64,600	146,200	81,600
VIII. Hausdienst etc.	148,900	149,700	800
XI. Forstwesen	27,800	29,300	1,500
Übertrag	764,500	887,300	122,800

	Budget.	Nachtrags-Botschaft.	Mehrbedarf.
	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	764,500	887,300	122,800
<i>C. Justiz- und Polizeidepartement:</i>			
I. Justiz- und Polizeiwesen	57,800	60,000	2,200
II. Bundesanwaltschaft	18,200	18,700	500
III. Versicherungswesen	44,700	45,000	300
IV. Amt für geistiges Eigentum	97,000	99,200	2,200
<i>E. Finanz- und Zolldepartement:</i>			
I. Finanzverwaltung:			
I. Finanzbureau	31,100	34,300	3,200
II. Finanzkontrolle	50,400	55,800	5,400
IV. Staatskassa	43,000	46,100	3,100
V. Wertschriftenverwaltung	12,500	12,700	200
VII. Liegenschaften:			
A. Waffenplatz Thun: Besoldung des Verwalters	3,000	3,400	400
B. Waffenplatz Herisau: Besoldung des Verwalters	1,200	1,400	200
VIII. Münzverwaltung	11,800	12,500	700
II. Zollverwaltung:			
I. Gehalte:			
a. Oberzolldirektion	157,000	163,400	6,400
b. Zollgebietsdirektionen	250,000	272,700	22,700
c. Zollämter	1,641,000	1,854,000	213,000
Übertrag	3,183,200	3,566,500	383,300

	Budget.	Nachtrags-Botschaft.	Mehrbedarf.
	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	3,183,200	3,566,500	383,300
<i>F. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:</i>			
I. Handel	52,600	63,000	10,400
III. Landwirtschaft:			
I. Besoldungen	43,700	44,100	400
<i>G. Post- und Eisenbahndepartement:</i>			
I. Eisenbahnwesen:			
II. Technische Abteilung	154,600	168,300	13,700
II. Postverwaltung:			
A. Oberpostdirektion:			
Oberpostdirektor	8,000	8,000	—
1. Abteilung	125,140	135,000	9,860
2. Abteilung	65,700	71,700	6,000
3. Abteilung	85,640	95,400	9,760
B. Kreispostdirektionen	214,350	248,600	34,250
C. Postbureaux	8,130,000	8,790,000	660,000
D. Ablagen, Boten, Briefträger	8,010,000	8,785,000	775,000
E. Kondukteure	975,000	1,041,000	66,000
F. Gehaltsnachgenüsse	130,000	180,000	50,000
Übertrag	21,177,930	23,196,600	2,018,670

	Budget.	Nachtrags-Botschaft.	Mehrbedarf.
	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	21,177,930	23,196,600	2,018,670

III. Telegraphenverwaltung:

I. Gehalte und Vergütungen:

A. Direktion	230,300	245,000	14,700
B. Kreisinspektionen	61,000	71,000	10,000
C. Bureaux:			
1. Bureaubeamte	2,536,400	2,751,500	215,100
2. Bedienstete	228,000	246,560	18,560
	<u>24,233,630</u>	<u>26,510,660</u>	<u>2,277,030</u>

**Nachtrags-Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Besoldungen pro 1898 nach Maßgabe des neuen Besoldungsgesetzes. (Vom 26. November
1897.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1897
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1897
Date	
Data	
Seite	1026-1055
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 089

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.